

17.05.2011

43.130.040

Frau Hugot

Tel 0221 809-6765

Fax 0221 8284-1448

ursula.hugot@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltungen  
Kreisverwaltungen- Jugendamt  
Im Gebiet des Landschaftsverbandes  
Rheinland

Nachrichtlich  
Kommunale Spitzenverbände NW  
Spitzenverbände der freien  
Wohlfahrtspflege NW

### **Rundschreiben 43/3 / 2011**

#### **Wegfall der Gebührenbefreiung für die Erteilung eines Führungszeugnisses für Pflegepersonen im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesamt für Justiz hat die Frage der Gebührenbefreiung für die Erteilung eines Führungszeugnisses für Pflegepersonen im Rahmen der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII nochmals aufgegriffen und nun folgende Entscheidung mitgeteilt:

*"Gebührenbefreiung für die Erteilung eines Führungszeugnisses kann nach § 12 der Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) gewährt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint. Bei der Abfassung des Erlasses vom 22. 11. 2006 wurde davon ausgegangen, dass Pflegeeltern keine Aufwandsentschädigung erhalten und deshalb im engeren Sinn "ehrenamtlich" tätig werden. Jedenfalls heute erhält dieser Personenkreis eine derartige Entschädigung; eine Gebührenbefreiung kann deshalb nicht gewährt werden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich der Erlass schon wegen der zeitlichen Reihenfolge nicht auf die Erteilung erweiterter Führungszeugnisse beziehen kann."*

Somit ist für die Erteilung des erforderlichen erweiterten Führungszeugnisses keine Gebührenbefreiung mehr gegeben. Mein Rundschreiben 41/71/2007 vom 03.09.2007 tritt daher diesbezüglich außer Kraft.

Letztlich bleibt es den Jugendämtern unbenommen, den Pflegeeltern die Gebühren zu erstatten.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung

Elzer